



Satzung des Burgvereins Wredenhagen e.v.

vom 27. Oktober 2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Burgverein Wredenhagen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wredenhagen und ist im Vereinsregister als Nr. 107 eingetragen.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Burgvereins

(1) Fördert den Denkmalschutz und -Pfleger

(2) Fördert die Heimat- und Kulturpflege

(3) Pflege der Kulturpflege

(4) Pflege der Jugend und Altenhilfe

(5) Darüber hinaus fördert der Verein Kinder- und Jugendhilfe, die Bildung und Erziehung, Heimatpflege, Heimatkunde, und die Kultur durch ideelle und finanzielle Förderung von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Kinder und Jugendhilfe, die Bildung und Erziehung, Heimatpflege, Heimatkunde und die Kultur.

§ 4 Satzungszweck wird verwirklicht durch:

(1) Organisation von eigenen kulturellen Veranstaltungen wie z.B.: Lesungen, Ausstellungen, eigene Theateraufführungen, Burgführungen, Kräuterwanderungen

(2) die Erschließung, Forschung und Publizierung der Geschichte des Dorfes, der Burganlage von Wredenhagen zu fördern

(3) die Gemeinde Wredenhagen als Allein Eigentümer bei der Sanierung und Rekonstruktion der Burg sowie ihrer weiteren Nutzbarmachung durch ideelle Maßnahmen und andere Betätigungen im Interesse einer breiten Öffentlichkeit zu unterstützen

(3) literarische und musikalische Veranstaltungen das öffentliche Interesse an der Burg Wredenhagen zu fördern

(4) Hilfe und Unterstützung der Grundschule -Burgschule Wredenhagen- bei der Heimatpflege und Heimatkunde in geeigneten Schulprojekten

(4.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) frühmittelalterliche Darstellungen des Handwerks und des Kampfes

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktives Vereinsmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen werden, welche die Satzung anerkennen und sich die Ziele des Vereins zu eigen machen und sie aktiv unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft soll schriftlich beantragt werden. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig

(3) Als Ehrenmitglied können Personen aufgenommen werden, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder. Sie sind der Beitragspflicht befreit.

(4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden. Die Förderung dient dem Zweck des Vereins und kann in materieller oder sachlicher Leistung erbracht werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandentschädigungen können gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütung begünstigt werden. Dem Vorstand und des Organen des Vereins kann für ihre Tätigkeit eine angemessene übliche Vergütung gezahlt werden. Die Höhe soll sich an der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a ESTG orientieren.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Beschlusses schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem Stellvertreter
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden oder gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch das BGB und die Vereinssatzung auf die Mitgliederversammlung übertragen wird.
- (4) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vereinsvorsitzenden.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für Zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes. Es sind während der Amtsperiode maximal zwei Ersatzmitglieder wählbar.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Der Verein kann Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppenmitglieder wählen einen Vorsitzenden, dieser ist vom Vorstand zu bestätigen.
- (2) Der Arbeitsgruppenvorsitzende ist für die Zeit der Arbeitsgruppentätigkeit zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§11 Finanzen

- (1) Gelder des Vereins sollen vom Schatzmeister bei einem entsprechenden Geldinstitut hinterlegt werden. Das Budget der Handkasse sollte 150,00 € Bargeld nicht übersteigen. Mehrbeträge sind auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (2) Die Zahlungen der Rechnungen erfolgt vorwiegend durch Überweisungen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister oder deren Vertreter gezeichnet werden müssen.
- (3) Alljährlich hat eine Revision der gesamten Finanzgeschäfte des Vereins durch zwei vom Verein in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Personen stattzufinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anschaffungen und Ausgaben im Verein ab einen Wert von 500,00€

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (a) den Vorstand zu wählen
- (b) die zweier Rechnungsprüfer die nicht dem Vorstand angehören,
- (c) den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfung entgegenzunehmen sowie die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- (d) den Arbeits- und Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr zu beschließen
- (e) über Satzungsänderungen und alle sonst ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden.
- (f) eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins herbeizuführen
- (g) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- (h) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich oder die Einberufung von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet

(2) Der Protokollführer ist der Schriftführer

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied das beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde

(5) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außen Betracht. Zur Abberufung der Mitglieder des Vorstandes bzw. zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Es soll folgende Festlegungen enthalten:

(a) Ort und Zeit der Versammlung

(b) die Person des Versammlungsleiters

(c) des Protokollführers

(d) Anwesenheitsnachweis der Teilnehmer der Mitgliederversammlung

(e) Tagesordnung

(f) die Abstimmungsergebnisse

(g) bei Satzungen muss der ganze Wortlauf angegeben werden

(h) Schwerpunktmäßig der Inhalt der Mitgliederversammlung

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 41 BGB mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zwischen der Stellung eines Antrages auf Auflösung des Vereins und der Abstimmung hierüber muss mindestens eine Frist von vier Wochen gewahrt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wredenhagen, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.